



**Vechigen**  
Gemeinde mit Aussicht

# **Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegen- schaften des Finanzvermögens**

vom 5. Juni 2008

**Gültig ab 1. Januar 2009**

Mit Änderungen vom  
13. Juni 2021

Fussnote  
1

Zweck	<b>Art. 1</b> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	<b>Art. 2</b> Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 1,5% in die Spezialfinanzierung eingelegt.  Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 25% des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	<b>Art. 4</b> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1.1.2009 in Kraft.  <sup>2</sup> Die von den Stimmberechtigten (Urnenabstimmung) am 13. Juni 2021 beschlossene Änderung tritt per 1. August 2021 in Kraft.

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2008 genehmigt.

Boll, 5. Juni 2008

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Dieter Baumann

sig. Beat Brunner

Auflagezeugnis

Das Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Boll, 13. Juni 2008

Beat Brunner  
Gemeindeschreiber

---

<sup>1</sup> Beschluss Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021